

1783 sagte daher bereits im Eingange: „Bei der nunmehr aufgehobenen Leibeigenschaft sollen die Dominien da, wo das Eigenthum der unterthänigen Gründe den Unterthanen Bauern noch nicht eingeräumt ist, und die Unterthanen darum anlangen“, ihnen solches gegen leidliche Ratenzahlungen bewilligen. Es wurde als Erläuterung über das, was nunmehr zum Begriffe des Eigenthums der Bauern mit Rücksicht auf die ehemaligen Grundsätze gehörte, einiges ausdrücklich aufgezählt, es hiess nämlich: „Die bereits ihre Gründe eigenthümlich besitzenden, oder solche künftig in das Eigenthum übernehmenden Unterthanen können 1. sobald sie ihre Gründe eigenthümlich besitzen, sie vermög des ihnen gebührenden *dominii utilis* jedoch ohne Nachtheil der grundherrlichen Gerechtsame nach Gutdünken besitzen, verpfänden, verkaufen oder vertauschen, nur allein die zu den Häusern gehörigen Gründe ausgenommen, welche vermög ihrer Bestimmung ohne das Haus nicht verkauft werden können; 2. sind die Unterthanen nicht schuldig, den obrigkeitlichen Consens zur Einschuldung nachzusuchen, doch soll der Unterthan über zwei Drittheile seines liegenden Vermögens nicht einschulden und kann derselbe im widrigen Falle von seinem Grunde mit Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften abgestiftet werden“. Dieses Gesetz verbreitete, wie man sieht, das freie Bauerneigenthum auch in den der Leibeigenschaft unterworfen gewesenen Gegenden, bereitete aber auch allgemein die tiefe in der späteren Zeit zum Vorschein gekommene Einschuldung der Bauernwirtschaften vor.

Bald nachher geschah ein Hauptschritt zur Schwächung des Feudalsystems durch die im Jahre 1784 den Kreisämtern neu ertheilten Instructionen. Jene für die böhmischen Kreiscommissäre in Ansehung der Kreisbereisungen datirt vom 11. März 1784 gab den Kreiscommissären in Ansehung der Verhältnisse der Bevölkerung in Denkungsart, Nahrungserwerb, Auswanderung, Recrutirungen, Seelsorge, Toleranzsachen, Sanitätswesen, Religionsgepränge, Aberglauben, Schulsachen, Kundmachung der Gesetze u. s. w. ein ausgedehntes Recht der Aufsicht, der Nachforschung und nach Umständen der Abstellung, ganz natürlich waren dabei die Unterthansverhältnisse nicht vergessen und in Ansehung ihrer konnte das Kreisamt selbst Neuerungen hervorrufen, was um jene Zeit alle Dominien einschüchterte.